

ter den Gesetzen der kapitalistischen Lebensweise und im Überlebenskampf der Individuen nicht nur ökonomisch, sondern auch im gewöhnlichen Zusammenleben der Menschen in Destruktivkräfte verwandelten. Der Zügellosigkeit des Kapitals entsprach eine ebensolche Zügellosigkeit krimineller Aktivität der Individuen. Die Kriminalität wuchs seit der Herausbildung des Kapitalismus ununterbrochen. Sie nahm an Schwere, Raffinesse, Brutalität und Verzweigkeit ununterbrochen zu. Ebenso spitzte sich der Widerspruch zwischen der Aufgabe des Strafrechts, gesellschaftlich integrativ zu wirken, namentlich auch für die Einhaltung der Grundregeln menschlichen Zusammenlebens Sorge zu tragen, und den von der sozialökonomischen Struktur der Gesellschaft ausgehenden desintegrativen Wirkungen zu.

Das bürgerliche Strafrecht mit der ihm gemäßen Regelung strafrechtlicher Verantwortlichkeit barg von Anbeginn alle diese Widersprüche in sich. Gegenüber dem feudalen Strafrecht entfaltete es seine fortschrittlichen Züge, indem es die rechtlich sanktionierte Ungleichheit mit allen sich daraus ergebenden Barbarismen aufhob und demokratische Züge insoweit entwickelte, als auch der Unterdrückte und Ausgebeutete vor dem Strafrecht als Mensch anerkannt und auch dem ärgsten Verbrecher formell die Würde des Menschen zuerkannt wurde.

Es waren vornehmlich Samuel Pufendorf (1632-1694), Christian Thomasius (1655-1728), Cesare Beccaria (1738-1794) und Karl Ferdinand Hommel (1722-1781), die Breschen in die feudale Verantwortlichkeitslehre schlugen und die Befreiung der Rechts- und Strafrechtswissenschaft aus den Fesseln der christlichen Moralthologie, besonders in ihrer katholischen Fassung des Thomismus, vollzogen. Besonders Samuel Pufendorf knüpfte dabei an die vom katholizistischen Beiwerk gereinigte Verantwortungsethik des Aristoteles neu an. Problematisch für die neue, bürgerliche Verantwortlichkeitstheorie im Strafrecht wurde es, angesichts der tiefen, unübersehbaren Widersprüche in der Gesellschaft eine einheitliche ideologische Basis für die Wirksamkeit des Strafrechts herzustellen. Diese Leistung wurde vornehmlich von Immanuel Kant (1724-1804) und G. W. F. Hegel vollbracht. In der objektiven Realität des Lebens erschien als einziges einigendes Band der Gesellschaftsmitglieder das private Eigentum an Waren. Der Mensch war für das Recht Per-

sönlichkeit nur, insoweit er Warenbesitzer war. In dieser Eigenschaft genoß er auch juristische Gleichberechtigung. Deshalb erscheint besonders in der Hegelschen Verantwortungstheorie der *„freie Wille“*, den jedes Individuum besitzt, *als das einigende Band der Individuen untereinander und als ideologische Basis strafrechtlicher Verantwortlichkeit*. Strafrecht, Strafe und Verbrechen sowie strafrechtliche Verantwortlichkeit wurden daher von Hegel in die Sphäre des freien Willens verlegt. Danach war auf der einen Seite das Verbrechen möglich und auf der anderen Seite die Strafe als dessen Negation notwendig. Der freie Wille, so meinte Hegel, berge ebenso Verbrechen wie Strafe in sich. Deshalb muß auch die Strafe im Willen eines jeden Verbrechers gelegen sein.

Die bürgerliche Theorie von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurde auf die Höhe einer *Abstraktion* gehoben, *die bewußt von den in der Realität liegenden, zur Kriminalität treibenden sozialen Determinanten absieht*. Sie stellte nur noch auf die Notwendigkeit eines formellen Zusammenhalts der Gesellschaft ab und schleuderte den Gestrachelten gnadenlos an den Rand der Gesellschaft. Die bürgerliche Theorie von der Verantwortung und Schuld im Strafrecht wurde zu einem dürftigen Feigenblatt für die mit dem Strafrecht verfolgten Ziele der Unterwerfung der Individuen unter die bürgerlich-kapitalistischen Verhältnisse. Sie wurde in ihrer Abstraktheit zugleich zu einem Spielball der ökonomisch und politisch mächtigsten Gruppen des kapitalistischen Staates und führte zur Ausschließung der Interessen der arbeitenden Klasse im Strafrecht. Sie machte es zugleich möglich, daß in der Theorie die Unterordnung selbst unter verbrecherische Gesetze gefordert werden konnte.

Der Klassencharakter der bürgerlichen Variante der Theorie von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die bis auf den heutigen Tag Grundkonzept des bürgerlich-imperialistischen Strafrechts geblieben ist, liegt gerade darin begründet, daß man sich auf die höchstmögliche Abstraktion, *auf den freien Willen* zurückzieht. So wird das Recht auch zum Willen des Verbrechers, soweit er sich selbst als Mensch begreift. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird zum Vollzug des eigenen Willens des Verbrechers. Damit war glücklich das einigende ideologische Band gefunden, auf dessen Basis Strafrecht, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe ihre Wirkung entfalten sollten. Auf neue Weise